

Der Kampf um die Jugend.

Die Anfänge der freien Jugendbewegung entstanden vor Jahren aus dem Bedürfnis der Lehrlinge, sich gegen die schlimme Ausbeutung und Mißhandlung durch die Meister zu wehren...

Die weitere Entwicklung der freien Jugendbewegung ist dann vor allem durch die Entwicklung der bürgerlichen Jugendbewegung bestimmt worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß immer nur ein kleiner Teil der jungen Leute derart durch die Ideale und den Kampf ihrer Klasse begeistert wird...

Was bedeutet diese Konzentration der nationalen Jugendbewegung für uns? Oft wird die Ansicht geäußert, wir brauchen uns um den Jungdeutschlandbund keine Sorge zu machen, da er uns die Arbeiterkinder, die sich ja unter diesem Klimbim und unter den Kindern anderer Klassen nicht heimlich fühlen können, doch nicht weglassen kann...

Der Imperialismus ist mehr als eine bestimmte Welt-politik des Großkapitals, die durch den Drang nach Kapital-export bestimmt wird. Er ist auch eine neue Weltanschauung, die zu dieser Politik notwendig gehört und die er an die Stelle der früheren „liberalen“ Weltanschauung der aufsteigenden Bourgeoisie setzt...

Von der Seite der Badaosen ist immer hervorgehoben worden, daß die politischen Kämpfe von der Jugend fern-zuhalten seien: die Eintrichterung von Ansichten, die die Kinder unmöglich in ihrer Tragweite erfassen können und deren kritische Beurteilung über ihrem Gesichtskreis liegt...

gliedert sich ihre eigne Jugend an und bemüht sich, in die jungen Herzen ihre eignen Grundanschauungen zu gießen. In der bürgerlichen Welt war das erst möglich, seitdem sie selbst ganz für die national-imperialistische Politik gewonnen war...

Daher ist es ganz richtig, daß dieser Bund für die Kinder klassenbewußter Proletarier gar keine Gefahr bedeutet; er ist zunächst eine Zusammenfassung der ganzen bürgerlichen Jugend. Gerade deshalb aber muß die proletarische Jugendbewegung gegen ihn einen energischen Kampf führen...

In diesem Kampf der Jugend ringen die Ideale der beiden feindlichen Klassen miteinander; in ihrer Wirkung auf die Jugend, die das Heucheln noch nicht versteht, muß das innere Wesen dieser Ideale am schärfsten hervortreten. Und was sehen wir? Abstrakt betrachtet sollte und könnte die bürgerliche Jugend das Studium der Natur und die Liebe zum heimatligen Boden im Wandern pflegen...

Der Kampf gegen die bürgerliche Jugendbewegung, im oben erwähnten Sinne geführt, gibt der proletarischen Jugendbewegung neue Anregung und eine breitere gesündere Kraft, als ihr aus den einfachen Bildungsbestrebungen oder aus dem einseitigen Widerstand gegen behördliche Unterdrückung erwachsen könnte...

Im Kampf gegen die Arbeiter-turnvereine.

In Buchholz im Gragebirge besteht ein Arbeiterturnverein, an dessen Turnstunden auch junge Leute teilnehmen, die die Fortbildungsschule noch besuchen müssen. Da die körperliche Erziehung der Arbeiterjugend durch einen Verein, welcher nicht in händlicher Schweißwelei seine Lebensaufgabe erblickt...

Man glaubte das damit erreichen zu können, indem man eine Art Polizeiverordnung fabrizierte, die gleichzeitig eine Schulver-ordnung sein sollte und folgenden Wortlaut hatte:

Es wird hiermit bestimmt, daß Fortbildungsschülern die Mit-gliedschaft in dem in Buchholz bestehenden Arbeiterturnverein Vorwärts oder in einem andern der Freien Turnerschaft angehö-rigen Turnvereine, sowie jede Betätigung in diesen Vereinen ver-boten ist.

Zu widerhandelnde werden mit Geld bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Buchholz, den 28. Juni 1911. Der Schulratspräsident zu Buchholz Der Stadtrat als Polizeibehörde Hofmann, Vorsitzender.

Vorsitzende Schulordnungsbestimmung für die Fortbildungsschule zu Buchholz wird hierdurch genehmigt.

Die Bezirksschulinspektion für Buchholz. Der Königl. Bezirksschulinspektor Schreyer Der Stadtrat Hofmann, Buchholz.

Schulbehörde und Polizeibehörde wirken also einträchtiglich miteinander und auch die hohe Bezirksschulinspektion gab ihren Segen dazu.

Soweit ganz gut, wenn — wenn wir nämlich in einem ganz ab-solutistisch regierten Staatswesen lebten, wo auch der Nachwächter als ein Vertreter gottgewollter Autorität gelten würde. So aber gibt es Leute, die diese Verordnung nicht nur auf ihre formellen Mängel kritisch prüfen, sondern sogar behaupten, daß die ganze Ver-ordnung eine fundamentale Ungeheulichkeit darstellt...

Noch schreiender zeigt sich diese Unkenntnis jedoch in der An-wendung dieser ungesetzlichen Verordnung. Es heißt in der Ver-ordnung: „Zu widerhandelnde werden mit Geld bis zu 50 Mk. oder mit Haft bestraft.“ Nach gesundem Menschenverstand dürften Zu-widerhandelnde nur die in der Verordnung genannten Fortbil-dungsschüler sein und wenn deren Vergehen nachgewiesen wäre und die Verordnung rechtskräftig wäre, nur diese bestraft werden. So konsequent ist allerdings eine sächliche Behörde nicht oder nicht mehr.

Man hatte es früher einmal mit den geschicklich anstößigen Schul-bisplinarstrafmitteln in Form von Larzen versucht und dabei keinen Erfolg erzielt. Arbeiterkinder fürchten eben heute keinen Popanz mehr; da mußten schärfere Mittel angewendet werden und man kam zur Verordnung mit Geldstrafen. Damit gedachte man dem Turnverein mit Geldstrafen. Damit gedachte man die Kerntaten zu treffen, denen jeder Grobian ein Stück Lebens-dauer bedeutet. Da aber wiederum zu befürchten stand, daß die jungen Sünder lieber ins Gefängnis wanderten, als eine Geldstrafe

zu zahlen, so verfiel man auf die grandiose Idee, nicht die Kinder, sondern die Eltern zu bestrafen, damit diese so eine Art Zwangs-erziehung mit väterlichem Anseh und Stockprügel etablieren könnten. Doch auch dieser Zweck ist nicht erreicht worden, sondern die Arbeiter-eltern protestieren mit aller Entschiedenheit sowohl gegen die Ge-fesbesverletzung als auch gegen das Attentat auf ihr Erziehungs-recht.

Zu einer gerichtlichen Verhandlung konnte es nicht kommen, da der Einspruch gegen die Strafverfügung erst am letzten Tage der Verurteilung nach 8 Uhr abends beim Amtsgericht eintraf, so daß, weil schon Geschäfts-schluss war, der Einspruch für den kom-menden Tag registriert wurde.

Daraufhin versuchten es die Eltern mit einer Beschwerde bei der Bezirkschulinspektion und dann beim Ministerium für Kultus und Unterricht.

Die Antwort des Kultusministeriums ist geradezu kläglich, so daß wir es nicht unterlassen wollen, die Öffentlichkeit von der Weisheit und Unparteilichkeit des Spruches zu unterrichten. Zum besseren Verständnis drucken wir die eingereichte Beschwerde ab und lassen dann erst die Antwort des Kultusministers folgen.

Buchholz, den 2. September 1912.

Vn das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Dresden.

Ent Anzeige der Schuldirektion zu Buchholz ist gegen die Unterzeichneten vom Stadtrat zu Buchholz eine Geldstrafe von 3 Mk. erlassen worden, weil sie geduldet hätten, daß ihre Kinder, die noch Fortbildungsschüler sind, dem Arbeiterturnverein zu Buchholz angehört und sich in diesem betätigt hätten. Angeblliche Vergehen gegen die Bekanntmachung des Schulvorstandes und Stadtrates zu Buchholz vom 28. Juni 1911.

Die gegen die verfügten Strafen eingeleiteten Einsprüche sind deshalb verworfen worden, weil die Einspruchsfrist um einen Tag überschritten worden sei. Eine an die Königl. Bezirksschul-inspektion zu Arnberg gerichtete Beschwerde besagt, daß eine Bestrafung der Eltern überhaupt rechtsungültig sei, da sich die angezogene Verordnung, die ein Nachtrag zur dortigen Schulord-nung ist, nur gegen die Fortbildungsschüler richtet und daß die Verord-nung auch deshalb für ungültig zu erklären ist, weil das Verbot nur gegen einen bestimmten Verein gerichtet ist.

Gleichfalls ist gerügt worden, daß die Verhängung einer Geldstrafe nur nach dem § 5, Abs. 4 und 6 möglich wäre, welche Strafbestimmungen aber nur gegen Eltern zulässig sind, die sich eines eigenmächtigen Einschreitens gegen die Disziplinarmah-regeln der Lehrer oder gegen die Ordnung der Schule schuldig machen.

Diese Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen worden, weil die amtsgerichtliche Entscheidung auf den Einspruch erfolgt sei und die Strafverfügungen formell rechtskräftig geworden seien.

Es wird auch wiederholt behauptet, daß die angebliche Auf-dung der Eltern ein Verstoß gegen die Disziplinarrichtlinien der Schule sei und mit Geldstrafe belegt werden könne. Auch sei nach § 17 des Reichsverordnungsgesetzes ein Einschreiten der Behörde berechtigt.

Angehends der Verwechslung von Polizeirecht und Schulrecht erheben wir hiermit die Bes ch w e r d e

und beantragen, daß 1. eine Bestrafung der Eltern nach der Bekanntmachung vom 28. Juni 1911 überhaupt unzulässig ist;

2. die Bekanntmachung vom 28. Juni 1911 ungesetzlich ist; 3. zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen auf Grund der Verordnung vom 1874 und vom 12. November 1904 ein solcher Nachtrag zur Lokalordnung überhaupt zulässig und in welcher Weise die Befestigung des Tatbestandes zu erfolgen hat.

Gründe.

Zu 1. Die Bekanntmachung des Schulvorstandes zu Buchholz lautet:

Es wird hiermit bestimmt, daß Fortbildungsschü- lern die Mitgliedschaft in dem in Buchholz bestehenden Arbeiter-turnverein Vorwärts oder in einem andern der Freien Turnerschaft angehörenden Turnvereine verboten ist.

Zu widerhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Der Schulratspräsident. Der Stadtrat.

Zu widerhandelnde können nach rechtlichen Begriffen in diesem Falle nur die Fortbildungsschüler sein, und wenn die Verord-nung zu Recht besteht, könnten auch nur diese bestraft werden.

Eine Geldstrafe gegen diese wäre aber unzulässig, da in der Verordnung vom 4. November 1878 die Strafmittel gegen Fort-bildungsschüler aufgeführt sind und Geldstrafen nur bei schuld-haften Versäumnissen der Schule verfügt werden können.

Daraus ergibt sich, daß der zweite Teil der Verordnung über das Strafmittel unzulässig ist. Aber auch der erste Teil der Bekanntmachung vom 28. Juni 1911 ist ungesetzlich.

Nach der Verordnung des Kultusministeriums vom 12. No-vember 1904, die Erstellung von Turnunterricht an Schülfern durch Vereine betreffend, besteht keine ausreichende Voraussetzung, diesen Unterricht allgemein zu verbieten. Es sollen aber die Schulvorstände die Möglichkeit haben, durch einen Nachtrag zur Lokalordnung den Schülfern die Teilnahme an dem Turn-unterricht der Vereine zu untersagen und gegen Zuwid-erhande lnde mit den Mitteln der Schulzucht vorzu-zugehen oder, wenn dabei die Erziehungspflichtigen ein Verschulden trifft, auf Grund von § 5, Abs. 6 des Volksschulgesetzes Strafs-antrag bei der Bezirksschulinspektion zu stellen.

Das Verbot kann auch auf Grund von § 4 der Verordnung vom 4. November 1878 auf die Fortbildungsschüler ausgedehnt werden, wenn deren Teilnahme am Turnunterricht der Verei-ne nachweislich einen nachteiligen Einfluß auf die Schul-erziehung ausübt.

Aus dieser Verordnung geht hervor, daß immer nur die Zu-widerhandelnden mit den Schulzuchtmitteln bestraft werden können. Das wesentlichste dieser Verordnung ist, daß zur Voraus-setzung eines Verbotes gegen die Fortbildungsschüler der Nach-weis geführt werden muß, daß die Teilnahme am Turnunterricht eines Vereins nachteilig auf die Schulerziehung wirkt.

Dieser Nachweis ist nicht erbracht. Es ist aber auch von Vereinen allgemein die Rede und nicht von bestimmten Verei-nen.

Turnunterricht ist Turnunterricht und um solchen kann es sich nur in der ministeriellen Verordnung handeln.

In der ministeriellen Verordnung ist aber auch ausgedrückt, daß bei Vergehen gegen den § 5, Abs. 6 des Volksschulgesetzes Strafantrag bei der Bezirksschulinspektion gestellt werden muß und diese nur über eine Bestrafung in solchem Falle entscheiden kann.

Zu 2. Die Veränderung zu dem unter dieser Biffer gestellten Verlangen ist in Vorstehendem gegeben.

Ergebnis!

Die Antwort des Kultusministers. Dresden, den 23. April 1913. Nr. C. 2498a/12.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat in der Annahme, daß zu den bisher betroffenen allgemeinen straf-gerichtlichen Urteilen betrefis der Schulzucht bei Fortbildungsschülern in neuerer Zeit noch weitere hiervon in besonderem Maß erstreckende Entscheidungen der Obergerichte ergehen würden, die Entscheidung über die vorliegende Sache bisher ausgeübt,